

Anrechnung

Vor dem Hintergrund europäischer und deutscher Entwicklungen in der Berufsbildungspolitik gewinnt die Forderung nach durchlässigen Strukturen im (Berufs-)Bildungssystem vermehrt an Relevanz. Durchlässigkeit bezieht sich in nationaler Perspektive auf Zu- und Übergangsoptionen zwischen verschiedenen Teilsystemen des Bildungssystems. Eine Möglichkeit zur Schaffung durchlässiger Bildungsstrukturen wird in der Etablierung von Anrechnungsmechanismen an markanten Übergängen gesehen (vgl. Frommberger 2009).

Anrechnung wird häufig in einem Atemzug mit Anerkennung bzw. sogar substituierend zur Anerkennung verwendet. Allerdings handelt es sich bei Anerkennung und Anrechnung um zwei unterschiedliche Begrifflichkeiten, die voneinander abgegrenzt werden sollten. In formalen Kontexten bedeutet Anerkennung zunächst die Bestätigung des Wertes erbrachter Leistungen. Je nach festgestelltem Wert kann die Bestätigung weiterhin den Zugang zu Bildungsangeboten ermöglichen (z.B. Hochschulzugang auf Basis beruflicher Fortbildungsabschlüsse) oder das Recht zum Führen bestimmter Berufsbezeichnungen beinhalten. Beispiele hierfür sind bilaterale und europäische Vereinbarungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Anrechnung umfasst zwar auch im ersten Schritt eine Bestätigung des Wertes erbrachter Leistungen, aber sie geht über den bloßen Zugang zu Bildungsangeboten hinaus und ist auch nicht mit der Zuerkennung von Berufsbezeichnungen gleichzusetzen. Anrechnung beinhaltet einen Transfer bereits erbrachter Leistung und die Verrechnung dieser mit weiteren, noch zu erbringenden Leistungen. Dies kann beispielsweise eine Verrechnung von erreichten Lernergebnissen mit den noch zu erwerbenden Lernergebnissen im Rahmen eines Bildungsgangs sein und so eine Freistellung von einzelnen curricularen Abschnitten bedeuten. Diese Freistellung kann eine zeitliche Verkürzung von

Bildungsgängen zur Folge haben. Sie kann aber auch dafür genutzt werden, zusätzliche Qualifikationen in dem entstandenen zeitlichen Freiraum zu erwerben. Eine andere Anrechnungsmöglichkeit stellt die Verrechnung von Prüfungsleistungen auf Basis bereits abgelegter Prüfungsleistungen dar, was eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen mit sich bringt.

Die Zugangs- und auch Anrechnungsoptionen sind in den jeweiligen Teilsystemen der beruflichen Bildung unterschiedlich normiert. Anrechnung im dualen System der Berufsausbildung wird über das BBiG geregelt. So gibt es gemäß BBiG § 7 „Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit“ grundsätzlich die Möglichkeit, vorherige Bildungsgänge vollständig oder teilweise auf die Ausbildungszeit dualer Ausbildungen anzurechnen. Anrechnungen im dualen System sind allerdings an das Einverständnis des ausbildenden Betriebs gebunden, der dies gemeinsam mit dem Auszubildenden beantragt. Eine Verrechnung mit einzelnen Prüfungsleistungen ist für duale Ausbildungsberufe gemäß BBiG nicht vorgesehen. Diese Form der Anrechnung durch Befreiung von einzelnen Prüfungselementen existiert aber beispielsweise für einige der neu entwickelten Fortbildungsprüfungen und basiert auf § 56 (2) BBiG.

Literatur

Frommberger, D. (2009): Durchlässigkeit in Bildung und Berufsbildung: Begriff, Begründungen, Modelle und Kritik. In: Diettrich, A./ Frommberger, D. / Klusmeyer, J. (Hrsg.): Akzentsetzungen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. In: bwp@online, http://www.bwpat.de/profil2/frommberger_profil2.pdf [17.08.2010].

Anita Milolaza, Dipl.-Hdl.,

Lehrstuhl Berufspädagogik

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg